

Stand 03.06.2019 – alle Informationen nach bestem Wissen und **ohne Rechtsanspruch** 😊

**damit die aktuellsten Inhalte angezeigt werden den Browsercache „leeren“/aktualisieren (F5)**

## **Erwerb des PPL(A) oder LAPL(A) für Inhaber SPL oder LAPL(S)**

Hier gibt es viele Lösungsansätze **die immer im Einzelfall geprüft werden müssen**. Das wichtigste Kriterium ist die Frage ob es wirklich der PPL(A) sein muss denn für die meisten Fälle ist der LAPL(A) ausreichend und deutlich schneller und einfacher zu erreichen.

Weiterhin sind die Kosten für die Flugausbildung relevant denn eine C150 oder DA20 ist manchmal nicht viel teurer als ein TMG. Weiterhin kann ein TMG inzwischen auch wieder für die durchgehende PPL(A) Ausbildung eingesetzt werden (VERORDNUNG (EU) 2015/445)

**Alle geplanten Ausbildungszeiten sind nur das absolute MINIMUM. Es kann z.B. beim Vorabtestflug jederzeit ein höherer Bedarf an Ausbildungszeit ermittelt werden.**

Eine vielfach gestellte Frage ist ob ein SPL mit TMG in einen LAPL(A) TMG gewandelt werden kann. Das ist leider **nicht vorgesehen** und **nicht möglich**. LAPL(A) kann nur über FCL135.A mit der Berechtigung SEP erworben werden.

## **Änderung – laut Herrn Meier LAN leider leider !!**

Die **10 Stunden als PIC** nach Erteilung der Lizenz müssen seit einer Sitzung des Bund Länder Fachausschusses vom 13.12.2018 **nochmals erbracht werden** obwohl bereits 21 Stunden als PIC auf TMG geflogen wurden. Jedoch ist es egal auf welcher Klasse – SEP oder TMG

**Voraussetzung dafür ist aber die Klassenberechtigung TMG mit in den LAPL(A) eintragen zu lassen. Die Behörden machen das nicht ohne gesonderte Aufforderung.**

## **Fall 1 - Inhaber hat einen LAPL(S) oder SPL ohne TMG**

### **1.1.A über SPL-TMG Ausbildung direkt zum LAPL(A) = 2 prakt. Prüfungen + 2 theor. Prüfung**

- Erweiterung der Rechte des SPL auf TMG nach FCL.135.S ( Ausbildungshandbuch SPL-TMG ATO/LVB ) 6 Stunden Ausbildung **mit FI(S)** in einer ATO **ohne Schülermeldung** + Prüfungsflug (1 Stunde) mit selbst gewähltem Prüfer und Theorie bei der praktischen Prüfung vor dem Flug in folgenden 5 Fächern: Grundlagen des Fliegens, betriebliche Verfahren, Flugleistung und Flugplanung, allgemeine Luftfahrzeugkunde und Navigation - **7 Stunden**
- **21 Stunden** TMG als PIC nach Lizenzerhalt fliegen – siehe FCL.110.A (b)
- FCL.135.A 3 Stunden SEP Ausbildung **mit FI(A)** in einer ATO **mit Schülermeldung** + Prüfungsflug (1Stunde) mit von der Behörde gestelltem Prüfer und Theorie FCL.135.A (2) bei der praktischen Prüfung vor dem Flug in folgenden 3 Fächern: Betriebliche Verfahren, Flugleistung und Flugplanung, allgemeine Luftfahrzeugkunde – **4 Stunden** (Ausbildungshandbuch Klassenberechtigung ATO/LVB )
- **Summe min. : 32 Stunden (21 als PIC + 9 Ausbildung + 2 Prüfung) zum LAPL(A)**  
**Empfehlung: TMG mit in den LAPL(A) eintragen lassen - damit entfallen die 10 Stunden PIC nach Erteilung der Lizenz**

### **1.1.B über SPL-TMG Ausbildung direkt zum PPL(A) = 2 prakt. Prüfungen + 2 theor. Prüfungen**

- Erweiterung der Rechte des SPL auf TMG nach FCL.135.S ( Ausbildungshandbuch SPL-TMG ATO/LVB ) 6 Stunden Ausbildung mit FI(S) in einer ATO ohne Schülermeldung + Prüfungsflug (1 Stunde) mit selbst gewähltem Prüfer und Theorie bei der praktischen Prüfung vor dem Flug in folgenden 5 Fächern: Grundlagen des Fliegens, betriebliche Verfahren, Flugleistung und Flugplanung, allgemeine Luftfahrzeugkunde und Navigation - 7 Stunden
- 24 Stunden TMG als PIC nach Lizenzerhalt fliegen – siehe FCL.210.A (c)
- FCL.210.A (c) zusätzlich 15 Stunden Flugzeit auf SEP von denen 10 Stunden Ausbildungszeit mit FI(A) an einer ATO mit Schülermeldung sein müssen (Teile des Ausbildungshandbuch PPL(A) ATO/LVB) + Prüfungsflug mit von der Behörde gestelltem Prüfer (1 Stunde)
- schriftliche Theorieprüfung in der Behörde in folgenden 5 Fächern: Grundlagen des Fliegens, betriebliche Verfahren, Flugleistung und Flugplanung, allgemeine Luftfahrzeugkunde und Navigation. (Teil-FCL / Anlage 1 FCL.120 Buchstabe a wird komplett anerkannt (Luftrecht, Meteorologie, menschl. Leistungsvermögen, Kommunikation)
- **Summe min. : 48 Stunden (29 PIC + 17 Ausbildung + 2 Prüfung) zum PPL(A)**

### **1.1.C über SPL-TMG Ausbildung und LAPL(A) zum PPL(A) = 3 prakt. Prüfungen + 2 theor. Prüfung**

- Erweiterung der Rechte des SPL auf TMG nach FCL.135.S ( Ausbildungshandbuch SPL-TMG ATO/LVB ) 6 Stunden Ausbildung mit FI(S) in einer ATO ohne Schülermeldung + Prüfungsflug (1 Stunde) mit selbst gewähltem Prüfer und Theorie bei der praktischen Prüfung vor dem Flug in folgenden 5 Fächern: Grundlagen des Fliegens, betriebliche Verfahren, Flugleistung und Flugplanung, allgemeine Luftfahrzeugkunde und Navigation - 7 Stunden
- 21 Stunden TMG als PIC nach Lizenzerhalt fliegen – siehe FCL.110.A (b)
- FCL.135.A mindestens 3 Stunden SEP Ausbildung mit FI(A) – kein CRI(A)! in einer ATO mit Schülermeldung + Prüfungsflug (1 Stunde) mit von der Behörde gestelltem Prüfer und Theorie FCL.135.A (2) bei der praktischen Prüfung vor dem Flug in folgenden 3 Fächern: Betriebliche Verfahren, Flugleistung und Flugplanung, allgemeine Luftfahrzeugkunde – 4 Stunden ( Ausbildungshandbuch Klassenberechtigung ATO/LVB )
- FCL.210.A (b) zusätzlich 15 Stunden Flugzeit auf SEP von denen 10 Stunden Ausbildungszeit mit FI(A) an einer ATO mit Schülermeldung sein müssen (Teile des Ausbildungshandbuch PPL(A) ATO/LVB) + Prüfungsflug (1 Stunde) – keine weitere Theorieprüfung
- **Summe min. : 48 Stunden (26 PIC + 19 Ausbildung + 3 Prüfung) zum PPL(A)**

### **1.2.A direkt zum LAPL(A) Ausbildung auf SEP / TMG = 1 prakt. Prüfungen + 1 theor. Prüfung**

- Neue Ausbildung nach FCL.110.A (c) (Ausbildungshandbuch LAPL(A) ATO/LVB)
- **Vorabtestflug** an der ATO wobei hier **maximal 50%** der Flugzeit als PIC auf SPL oder LAPL(S) angerechnet werden. **15 Stunden** Flugausbildung **mit FI(A) – kein CRI(A)!** in einer ATO **mit Schülermeldung** + Prüfungsflug (1 Stunde) mit von der Behörde gestelltem Prüfer
- **schriftliche Theorieprüfung in der Behörde** in folgenden 5 Fächern: Grundlagen des Fliegens, betriebliche Verfahren, Flugleistung und Flugplanung, allgemeine Luftfahrzeugkunde und Navigation. (Teil-FCL / Anlage 1 FCL.120 Buchstabe a wird komplett anerkannt (Luftrecht, Meteorologie, menschl. Leistungsvermögen, Kommunikation)

**Summe min. :** **16 Stunden (15 Ausbildung + 1 Prüfung) zum LAPL(A)**

### **1.2.B direkt zum PPL(A) Ausbildung auf SEP / TMG = 1 prakt. Prüfungen + 1 theor. Prüfung**

- Neue Ausbildung nach FCL.210.A (d) (Ausbildungshandbuch PPL(A) ATO/LVB)
- **Vorabtestflug** an der ATO wobei hier **maximal 10%** der Flugzeit als PIC auf SPL oder LAPL(S) aber **maximal 10 Stunden** angerechnet werden. **35 Stunden** Ausbildung **mit FI(A)** in einer ATO **mit Schülermeldung** + Prüfungsflug (2 Stunden) mit von der Behörde gestelltem Prüfer
- **schriftliche Theorieprüfung in der Behörde** in folgenden 5 Fächern: Grundlagen des Fliegens, betriebliche Verfahren, Flugleistung und Flugplanung, allgemeine Luftfahrzeugkunde und Navigation. (Teil-FCL / Anlage 1 FCL.120 Buchstabe a wird komplett anerkannt (Luftrecht, Meteorologie, menschl. Leistungsvermögen, Kommunikation)

**Summe min. :** **37 Stunden (35 Ausbildung + 2 Prüfung) zum PPL(A)**

### **1.2.C über LAPL(A) zum PPL(A) Ausbildung auf SEP / TMG = 2 prakt. Prüfungen + 1 theor. Prüfung**

- Neue Ausbildung nach FCL.110.A (c) (Ausbildungshandbuch LAPL(A) ATO/LVB)
- **Vorabtestflug** an der ATO wobei hier **maximal 50%** der Flugzeit als PIC auf SPL oder LAPL(S) angerechnet werden. **15 Stunden** Ausbildung **mit FI(A) – kein CRI(A)!** in einer ATO mit Schülermeldung + Prüfungsflug (1 Stunde) mit von der Behörde gestelltem Prüfer
- **schriftliche Theorieprüfung in der Behörde** in folgenden 5 Fächern: Grundlagen des Fliegens, betriebliche Verfahren, Flugleistung und Flugplanung, allgemeine Luftfahrzeugkunde und Navigation. (Teil-FCL / Anlage 1 FCL.120 Buchstabe a wird komplett anerkannt (Luftrecht, Meteorologie, menschl. Leistungsvermögen, Kommunikation)
- **nochmals Schülermeldung**
- FCL.210.A (b) zusätzlich **15 Stunden** Flugzeit auf SEP von denen **10 Stunden** Ausbildungszeit **mit FI(A)** an einer ATO sein müssen (Teile des Ausbildungshandbuch PPL(A) ATO/LVB) + Prüfungsflug mit von der Behörde gestelltem Prüfer (1 Stunde) – keine Theorieprüfung

**Summe min. :** **32 Stunden (5 als PIC + 25 Ausbildung + 2 Prüfung) zum PPL(A)**

## Fall 2 - Inhaber hat einen **LAPL(S) oder SPL mit TMG Erweiterung**

### 2.1.A **direkt zum LAPL(A) = 1 prakt. Prüfungen + 1 theor. Prüfung**

- **21 Stunden** TMG als PIC nach Lizenzerhalt fliegen – siehe FCL.110.A (b)
- FCL.135.A 3 Stunden SEP Ausbildung **mit FI(A) – kein CRI(A)!** in einer ATO **mit Schülermeldung** + Prüfungsflug mit von der Behörde gestelltem Prüfer und Theorie FCL.135.A (2) bei der praktischen Prüfung vor dem Flug in folgenden 3 Fächern: Betriebliche Verfahren, Flugleistung und Flugplanung, allgemeine Luftfahrzeugkunde – **4 Stunden** (Ausbildungshandbuch Klassenberechtigung ATO/LVB)

**Summe min. : 25 Stunden (21 als PIC + 3 Ausbildung + 1 Prüfung) zum LAPL(A)**

**Empfehlung: TMG mit in den LAPL(A) eintragen lassen - damit entfallen die 10 Stunden PIC nach Erteilung der Lizenz**

### 2.1.B **direkt zum PPL(A) = 1 prakt. Prüfungen + 1 theor. Prüfung**

- **24 Stunden** TMG als PIC nach Lizenzerhalt fliegen – siehe FCL.210.A (c)
- FCL.210.A (c) zusätzlich **15 Stunden** Flugausbildung **mit FI(A)** auf SEP an einer ATO **mit Schülermeldung** (Ausbildungshandbuch PPL(A) ATO/LVB) + Prüfungsflug (1 Stunde)
- **schriftliche Theorieprüfung in der Behörde** in folgenden 5 Fächern: Grundlagen des Fliegens, betriebliche Verfahren, Flugleistung und Flugplanung, allgemeine Luftfahrzeugkunde und Navigation. (Teil-FCL / Anlage 1 FCL.120 Buchstabe a wird komplett anerkannt (Luftrecht, Meteorologie, menschl. Leistungsvermögen, Kommunikation)

**Summe min. : 40 Stunden (24 als PIC + 15 Ausbildung + 1 Prüfung) zum PPL(A)**

### 2.1.C **über LAPL(A) zum PPL(A) = 2 prakt. Prüfungen + 2 theor. Prüfungen**

- **21 Stunden** TMG als PIC fliegen – siehe FCL.110.A (b)
- FCL.135.A 3 Stunden SEP Ausbildung in einer ATO **mit Schülermeldung** + Prüfungsflug (1 Stunde) mit von der Behörde gestelltem Prüfer und Theorie FCL.135.A (2) am Flugzeug **4 Stunden** (Ausbildungshandbuch Klassenberechtigung ATO/LVB)
- **nochmals Schülermeldung**
- FCL.210.A (b) zusätzlich **15 Stunden** auf SEP von denen **10 Stunden** Ausbildungszeit **mit FI(A)** an einer ATO sein müssen (Teile des Ausbildungshandbuch PPL(A) ATO/LVB) + Prüfungsflug mit von der Behörde gestelltem Prüfer (1 Stunde)
- **schriftliche Theorieprüfung in der Behörde** in folgenden 5 Fächern: Grundlagen des Fliegens, betriebliche Verfahren, Flugleistung und Flugplanung, allgemeine Luftfahrzeugkunde und Navigation. (Teil-FCL / Anlage 1 FCL.120 Buchstabe a wird komplett anerkannt (Luftrecht, Meteorologie, menschl. Leistungsvermögen, Kommunikation)

**Summe min. : 41 Stunden (26 als PIC + 13 Ausbildung + 2 Prüfung) zum PPL(A)**

**2.1.D sind die 21 bzw. 24 Stunden auf TMG nicht vorhanden besteht immer Möglichkeit 1.2 A - C**

## Erwerb des SPL oder LAPL(S) z.B. für Inhaber PPL(A) oder LAPL(A)

*Hier gibt es nur die Möglichkeiten aus FCL.210.S und FCL.110.S c 1 prakt. Prüfung + 1 theor.Prüfung*

Bei Erwerb SPL nach FCL.210.S.:

Bewerber, die Inhaber einer Pilotenlizenz für eine andere Luftfahrzeugkategorie mit Ausnahme von Ballonen sind, erhalten eine **Anrechnung von 10 % ihrer gesamten Flugzeit als PIC** auf solchen Luftfahrzeugen bis zu einer Höchstgrenze von 7 Stunden. Der Umfang der Anrechnung schließt in keinem Fall die Anforderungen von FCL.110.S Buchstabe a Nummern 2 bis 4 ein.

**Bei SPL werden von den geforderten 15 Stunden Flugausbildung max. 7 Stunden anerkannt**

Bei Erwerb LAPL(S) nach FCL.110.S:

c) Anrechnung. Bei Bewerbern, die bereits Erfahrung als PIC besitzen, kann eine Anrechnung auf die Anforderungen in Buchstabe a erfolgen.

Der Umfang der Anrechnung wird von der ATO, bei der der Pilot den Ausbildungslehrgang absolviert, auf der Grundlage eines Vorab-Testflugs festgelegt, **jedoch darf diese in keinem Fall**

- (1) die gesamte Flugzeit als PIC überschreiten;
- (2) **50 % der gemäß Buchstabe a erforderlichen Stunden** überschreiten;
- (3) die Anforderungen gemäß Buchstabe a Absätze 2 bis 4 beinhalten

**Bei LAPL(S) werden von den geforderten 15 Stunden Flugausbildung max. 7,5 Stunden anerkannt**

**Die jetzt folgenden Ausbildungszeiten sind nur das absolute MINIMUM. Es kann z.B. beim Vorabtestflug jederzeit ein höherer Bedarf an Ausbildungszeit ermittelt werden.**

Vorabtestflug an der ATO und **Schülermeldung**

Maximal 7 Stunden bzw. 7,5 bei LAPL(S) der Flugzeit als PIC auf LAPL(A) oder höher werden anerkannt.

Damit ergibt sich

- Mindestens 8 (7,5) Stunden praktische Flugausbildung
- 2 Stunden überwachte Alleinflugzeit (kann in den 8 (7,5) Stunden enthalten sein)
- 45 Starts und Landungen
- Startarten sind nach FCL.130.S auszubilden
- 1 Allein-Überlandflug von mindestens 50 km Länge (ersetzbar durch einen mit Fluglehrer doppelsitzig durchgeführten Überlandflug von 100 km Länge)
- **schriftliche Theorieprüfung in der Behörde** in folgenden 5 Fächern: Grundlagen des Fliegens, betriebliche Verfahren, Flugleistung und Flugplanung, allgemeine Luftfahrzeugkunde und Navigation. (Teil-FCL / Anlage 1 FCL.120 Buchstabe a wird komplett anerkannt (Luftrecht, Meteorologie, menschl. Leistungsvermögen, Kommunikation)
- Prüfungsflug mit von der Behörde gestelltem Prüfer

## Erwerb einer Klassenberechtigung für Inhaber PPL(A)

Für jeden Erwerb einer Klassenberechtigung SEP oder TMG gilt hier FCL.700 und FCL.725

- Ausbildung muss in einer ATO mit FI(A) oder CRI(A) durchgeführt werden – keine Schülermeldung.
- **Maximale Ausbildungszeit 6 Monate**
- **keine Mindeststunden und Starts** jedoch ergeben sich aus dem Syllabus AMC1 zu FCL.725 (a) sicherlich wie bei LAPL(A) 3 Stunden.
- die Klassenberechtigung hat mindestens den Umfang von AMC1 zu FCL.725 (a) zu enthalten
- **Theorie in der ATO dokumentieren** - TM General (Allgemeine Anweisungen)
- Flugzeit mit Lehrer und Prüfungsflug zählt zu den 12 Stunden dazu (max. 6 Stunden nicht PIC)
- Freie Auswahl des Prüfers
- Theorieausbildung: Betriebliche Verfahren Flugleistung und Flugplanung Allgemeine Luftfahrzeugkunde
- Theoretische Prüfung zusammen mit praktischer Prüfung
- [http://www.owoba.de/fliegerei/easa-fcl/eu\\_vo\\_1178\\_2011\\_konsolidiert\\_kurz.pdf](http://www.owoba.de/fliegerei/easa-fcl/eu_vo_1178_2011_konsolidiert_kurz.pdf)
- [http://www.owoba.de/fliegerei/easa-fcl/acceptable\\_means\\_of\\_compliance\\_part\\_fcl.pdf](http://www.owoba.de/fliegerei/easa-fcl/acceptable_means_of_compliance_part_fcl.pdf)
- [http://www.owoba.de/fliegerei/easa-fcl/formulare/erwerb\\_klassenberechtigung\\_ppl-a.pdf](http://www.owoba.de/fliegerei/easa-fcl/formulare/erwerb_klassenberechtigung_ppl-a.pdf)

## Erwerb einer Klassenberechtigung für Inhaber LAPL(A)

Für jeden Erwerb einer Klassenberechtigung SEP oder TMG gilt hier FCL.135.A

Ausbildung muss **nicht in einer ATO** durchgeführt werden – keine Schülermeldung.

- 3 Stunden Flugausbildung mit FI(A) oder CRI(A) als Minimum
- 10 Starts mit Lehrer und 10 Starts alleine
- Keine maximale Ausbildungszeit
- die Klassenberechtigung den Umfang von GM1 FCL.135 A zu enthalten
- **Flugzeit mit Lehrer und Prüfungsflug zählt nicht zu den 12 Stunden da nicht PIC**
- Freie Auswahl des Prüfers
- Theorieausbildung: Betriebliche Verfahren Flugleistung und Flugplanung Allgemeine Luftfahrzeugkunde
- Theoretische Prüfung zusammen mit praktischer Prüfung
- [http://www.owoba.de/fliegerei/easa-fcl/eu\\_vo\\_1178\\_2011\\_konsolidiert\\_kurz.pdf](http://www.owoba.de/fliegerei/easa-fcl/eu_vo_1178_2011_konsolidiert_kurz.pdf)
- [http://www.owoba.de/fliegerei/easa-fcl/acceptable\\_means\\_of\\_compliance\\_part\\_fcl.pdf](http://www.owoba.de/fliegerei/easa-fcl/acceptable_means_of_compliance_part_fcl.pdf)
- [http://www.owoba.de/fliegerei/easa-fcl/formulare/erwerb\\_klassenberechtigung\\_lapl-a.pdf](http://www.owoba.de/fliegerei/easa-fcl/formulare/erwerb_klassenberechtigung_lapl-a.pdf)

## Erweiterung einer FCL Schleppberechtigung auf eine andere Klasse

Für jeden Erwerb einer Schleppberechtigung SEP oder TMG gilt FCL.805

Nach Rücksprache mit Herrn Meier (LAN) kann eine Erweiterung der Schleppberechtigung ohne die erforderlichen 30 Stunden auf der Klasse erfolgen.

Auszug aus FCL.805 (d)

Die Rechte werden erweitert, wenn der Pilot Inhaber einer Lizenz für **Flugzeuge oder TMGs** ist und **mindestens 3 Schulungsflüge** mit einem Fluglehrer absolviert hat, die **den vollen Schlepp-Lehrplan** in beiden Luftfahrzeugkategorien umfassen, wie erforderlich.

Da hier nicht mehr von ATO sondern nur noch von Fluglehrer gesprochen wird ist **keine ATO nötig**.

Da in diesem Absatz (d) der FCL.805 nicht mehr auf 30 Stunden in der Klasse hingewiesen wird kann auf diese verzichtet werden.

## Formular zur NFL 1-521-15 - Bericht der/des Lehrberechtigten FI/CRI über die Verlängerung einer Klassenberechtigung Flugzeuge

[http://www.owoba.de/fliegerei/easa-fcl/formulare/formblatt\\_verlaengerung\\_klassenberechtigung.pdf](http://www.owoba.de/fliegerei/easa-fcl/formulare/formblatt_verlaengerung_klassenberechtigung.pdf)

- In alle LAPL Lizenzen darf weiterhin kein Eintrag auf der Rückseite erfolgen
- nach Auffrischungsschulung LAPL Eintrag ins Flugbuch – **Formular wird nicht benötigt**
- Lizenzen von Fluglehrern oder CRIs - bitte Kopie nicht vergessen.
- Faxnummer LAN 0911-5270052
- E-Mail mit PDF Anhang an [luftfahrtpersonal@reg-mfr.bayern.de](mailto:luftfahrtpersonal@reg-mfr.bayern.de) ist die einfachste Variante
- Das LBA akzeptiert nur Fax 0531/2355-4498 oder Brief
- Unter den Übungen im Formular z.B. etwas aus Anlage9 [http://www.owoba.de/fliegerei/easa-fcl/anlage9\\_sep.pdf](http://www.owoba.de/fliegerei/easa-fcl/anlage9_sep.pdf) auswählen
- Hier eine kurze Anleitung zum Ausfüllen des Formulars [http://www.owoba.de/fliegerei/easa-fcl/formulare/anleitung\\_zum\\_formblatt\\_verlaengerung\\_klassenberechtigung.pdf](http://www.owoba.de/fliegerei/easa-fcl/formulare/anleitung_zum_formblatt_verlaengerung_klassenberechtigung.pdf)

## **Ab wann ist ein Medical Pflicht – Neue Regeln !!**

Früher galt hier nur die [VERORDNUNG \(EU\) Nr. 1178/2011](#)

Da aber die [LuftPersV](#) nach Veröffentlichung der 1178/2011 geändert wurde findet hat sich die Anwendung geändert.

### **Neu: Vor Beginn der Ausbildung muss ein Medical nach MED.A.030 bei der ATO vorliegen.**

Das bedeutet dass z.B. bereits zum Theorieunterricht vor dem ersten Schulflug ein Medical vorhanden sein muss. Die sogenannten Schnupperflüge mit Fluglehrer können also nicht mehr als Ausbildungszeit verwendet werden wenn die Unterlagen nicht alle vollständig sind.

- Ein Flugschüler darf erst dann Alleinflüge durchführen, wenn ihm das Tauglichkeitszeugnis ausgestellt wurde, das für den Erhalt der betreffenden Lizenz erforderlich ist. [MED.A.030](#)

Das bedeutet z.B. dass ein LAPL Medical Inhaber erst Medical Klasse 2 machen muss wenn er auf PPL(A) erweitern will.

-Alleinflüge während der Ausbildung zum erstmaligen Erwerb der Erlaubnis sind nur zulässig, wenn sie dem Ausbildungszweck dienen und der Bewerber über ein Tauglichkeitszeugnis verfügt [§22 LuftPersV](#)

- **meine Empfehlung:**

Bei Beginn der Ausbildung auch bei Segelflug die Schülermeldung an die Behörde schicken. Diese ist bei Segelflug kostenfrei.

In der LuftPersV steht auch dass der Auszug aus dem Fahreignungsregister sowie Führungszeugnis Belegart 0 und Personalausweis der Flugschule vorliegen müssen bzw. beantragt sind.

Satz2 aus §19 ist mit der Abgabe der Schülermeldung incl. Medical immer erfüllt.

## **Darf ein Flugschüler nach bestandener praktischer Prüfung mit Flugauftrag weiterfliegen – NEIN !!!**

Grundsätzlich gilt hier [§ 22 LuftPersV](#)

(2) Im Zeitraum **zwischen dem Bestehen der praktischen Prüfung** zum Erwerb einer Erlaubnis und der **erstmaligen Erteilung der Erlaubnis sind Alleinflüge nicht zulässig**, mit Ausnahme des Rückfluges zum Startort nach bestandener Flugprüfung. Dabei sind die Bestimmungen über Alleinflüge nach § 117 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 einzuhalten.

**Das gilt auch bei Erweiterungen von Lizenzen**



## Schülermeldung nötig oder nicht

Für jede Erweiterung einer Lizenz (Schleppberechtigung , Nachtflug , TMG für SPL/LAPL(S), Kunstflug) ist keine Schülermeldung bei der Luftfahrtbehörde nötig – es gibt hierfür auch keine Haken im Formular.

Für jeden Neuerwerb / Ersterwerb einer Lizenz (z.B. von LAPL(S) mit TMG zu LAPL(A) oder PPL(A)/LAPL(A) zu LAPL(S) oder auch LAPL(A) zu PPL(A) ist die Schülermeldung Pflicht.

## § 19 LuftPersV Bewerbermeldung

(1) Der Ausbildungsbetrieb meldet jeden neu aufgenommenen Bewerber um eine Erlaubnis spätestens acht Tage nach Ausbildungsbeginn der nach § 5 zuständigen Stelle.

Der Ausbildungsbetrieb teilt der zuständigen Stelle bis zum Zeitpunkt des ersten Alleinflugs mit, dass die Unterlagen nach § 16 Absatz 2 vorgelegt wurden.

(2) Die Meldung nach Absatz 1 Satz 1 ist bei Bewerbern um einen Luftfahrerschein für nicht motorgetriebene Luftsportgeräte oder um eine Lizenz für Segelflugzeugführer nur erforderlich, wenn der für die Ausbildung Verantwortliche Zweifel hat, dass der Bewerber nach § 18 zuverlässig ist.

Siehe dazu auch meinen Eintrag zu Medical Pflicht

- meine Empfehlung:

Bei Beginn der Ausbildung auch bei Segelflug die Schülermeldung an die Behörde schicken. Denn in der LuftPersV steht auch drin dass der Auszug aus dem Fahreignungsregister sowie Führungszeugnis Belegart 0 und Personalausweis der Flugschule vorliegen müssen bzw. beantragt sind.

Satz2 aus §19 ist mit der Abgabe der Schülermeldung incl. Medical immer erfüllt

## Prüfer von der Behörde oder freie Wahl des Prüfers

Für jede Erweiterung einer Lizenz ( TMG für SPL/LAPL(S), Erwerb einer Klassenberechtigung usw. ) kann der Prüfer frei gewählt werden. Das Prüfungsprotokoll muss dann zusammen mit dem jeweiligen Antrag bei der Luftfahrtbehörde eingereicht werden damit der Eintrag in die Lizenz erfolgen kann.

Für jeden Neuerwerb sowie Ersterwerb einer Lizenz wird der Prüfer von der Behörde bestimmt.

## Ausübungsvoraussetzungen SPL und LAPL(S)

Zählen die 2 Flüge mit Fluglehrer zu den 15 Starts: nein – Info von Luftamt Nord 10/2016

Können die 5 Starts pro Startart mit einer Befähigungsüberprüfung ersetzt werden: nein

Können die 3 Starts in den letzten 90 Tagen mit einer Befähigungsüberprüfung ersetzt werden: nein

Zählen Flüge mit Fluglehrer / Prüfer zu den 3 Starts in den letzten 90 Tagen: ja

## **Ausübungsvoraussetzungen LAPL(A) und LAPL(S) mit TMG**

Zählen Flüge mit Fluglehrer / Prüfer zu den 3 Starts in den letzten 90 Tagen: **ja**

Können die 5 Starts pro Startart mit einer Befähigungsüberprüfung ersetzt werden: **nein**

Können die 3 Starts in den letzten 90 Tagen mit einer Befähigungsüberprüfung ersetzt werden: **nein**

Kann Flugzeit aus Ausbildung mit Fluglehrer (z.B. Erwerb Klassenberechtigung, Schleppberechtigung) zu den 12 Stunden in den letzten 24 Monaten addiert werden: **nein – es zählen nur Zeiten als PIC**

Kann die Stunde Auffrischungsschulung zu den 12 Stunden addiert werden: **nein da keine Zeit als PIC**  
**Es sind folglich immer 13 Stunden zur Aufrechterhaltung der Ausübungsvoraussetzungen nötig**

## **Erweiterung einer Lizenz SPL oder LAPL(S) auf Reisemotorsegler (TMG)**

ATO-pflichtig: ja

**Nur mit FI(S) – kein mit FI(A) oder CRI(A)**

Schülermeldung: nicht nötig

Prüfungsanmeldung: freie Prüferwahl nach Abschluss der Ausbildung z.B. ein Gruppenfluglehrer

Lizenz: [Antrag auf Erweiterung einer Lizenz SPL oder LAPL\(S\) auf Reisemotorsegler \(TMG\) gemäß FCL.205.S bzw. FCL.135.S VO\(EU\) 1178/2011 beim LAN](#)